



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 048-2023
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2023.RRGR.75

Eingereicht am: 12.03.2023

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Hebeisen-Christen (Münchenbuchsee, SVP) (Sprecher/in)
Bichsel (Zollikofen, SVP)
Müller (Innerberg, SP)
Marti (Belp, SVP)
Jakob (Steffisburg, SVP)
Gasser (Ostermundigen, GLP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Integrationspauschale nach Artikel 58 Absatz 2 AIG

Für den Asyl- und Flüchtlingsbereich steht den Kantonen die Integrationspauschale (einmalige Pauschale pro Person von 18 000 Franken) bedingungslos zu. Der Bund zahlt diese den Kantonen aufgrund der effektiven Entscheide gemäss Statistik des Staatssekretariats für Migration zwei Mal jährlich aus.

Ein Beispiel aus der Praxis:

Für eine vierköpfige Flüchtlingsfamilie (B-Flüchtlinge, noch keine fünf Jahre in der Schweiz) erhält der Kanton Integrationspauschalen in der Höhe von einmalig 72 000 Franken.¹ Mit diesem Betrag sollen bspw. die Eltern sprachlich integriert und fit für den ersten Arbeitsmarkt gemacht werden. Es ist zudem, gemäss Auskunft des Staatssekretariats für Migration (SEM), naheliegend, dass bei den Kindern die Mittel für die frühe Sprachförderung und die Früherkennung eingesetzt werden sollen.

Der Kanton übernimmt somit bspw. die Kosten für das Hausbesuchsangebot plus der Mütter- und Väterberatung bei Personen im Asyl- oder Flüchtlingsbereich (O-Ton gemäss Leistungsvertrag GSI). Diese Information entspricht u. E. so nicht der Wahrheit. Tatsächlich übernimmt der

¹Ein (wahrscheinlicher) Überschuss der Integrationspauschalen fliesst in der Regel in die Integrationsförderung (Schaffung und Erhalt von Angeboten sowie deren Subventionierung.) Die Gelder der Integrationsförderung kommen im Endeffekt allen Ausländerinnen und Ausländern zugute. Die Integrationsförderung wird in der Regel je zur Hälfte von Kanton und Bund getragen und beinhaltet die Massnahmen und Ziele des kantonalen Integrationsprogramms (KIP). So hat der Bund für die vergangene KIP2-Periode (2018–2021) dem Kanton Bern Beiträge in der Höhe von 2 636 750 Franken ausgerichtet. Dem Kanton Bern standen somit für die Angebote während vier Jahren insgesamt (inkl. eigenem Anteil) 5 347 708 Franken zur Verfügung.

Kanton nur solange die Kosten, wie die regionalen Partner die Familie betreuen und auch dann nur innerhalb eines vorgegebenen Kontingents.

Führen wir das Beispiel mit der vierköpfigen Flüchtlingsfamilie weiter: Nach Ablauf von fünf Jahren seit Datum des Asylgesuchs erhält der Kanton für die Familie keine Globalpauschale 2 mehr. Die Zuständigkeit geht vom regionalen Partner an den kommunalen Sozialdienst. Ein halbes Jahr später wird ein weiteres Kind geboren. Der Bund bezahlt für dieses Kind ab Datum der Geburt und für die Dauer von fünf Jahren (B-Flüchtlingskind) die Globalpauschale 2 sowie die Integrationspauschale in der Höhe von einmalig 18 000 Franken.

Nimmt die Gemeinde das Angebot der Mütter- und Väterberatung (Hausbesuchsangebot plus) für die Familie jetzt in Anspruch, so übernimmt der Kanton diese Kosten nicht. Dies, obschon er vom Bund für das neugeborene Kind Pauschalen erhält – aber diese gibt er weder an die Gemeinde weiter, noch werden die Kosten für die frühe Förderung sowie weitere Massnahmen durch den Kanton übernommen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Gestützt auf welche gesetzliche Grundlage verweigert der Kanton die Kostenübernahme des Hausbesuchsangebots plus, wie im Beispiel ausgeführt?
2. Wie und wofür wird die Integrationspauschale des Asyl- und Flüchtlingsbereichs im Kanton Bern eingesetzt? Wie sieht der Finanzfluss (detailliert) aus?
3. Wie und wofür werden die Globalpauschale 2 und die Integrationspauschale des in unserem Beispiel aufgeführten Kindes verwendet, wenn der zuständige kommunale Sozialdienst dieses Geld nicht erhält? *NB: Bei der Globalpauschale handelt es sich um eine bestimmungsgemäss zu verwendende Subjektfinanzierung.*
4. Werden die sogenannten «erfolgsabhängigen Abgeltungen an die regionalen Partner» von den Integrationspauschalen finanziert? Falls ja: Gestützt auf welche gesetzliche Bestimmung werden diese Gelder zweckentfremdet? Falls nein: Mit welchen Geldern werden diese «Erfolgsprämien» den regionalen Partnern bezahlt?
5. Der Regierungsrat hat beschlossen, die nichtgedeckten Aufwendungen für Personen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs dem kantonalen Lastenausgleich der Sozialhilfe zuzuführen. Grundsätzlich sollten doch die Kosten für die Sozialhilfe und weitere situationsbedingte Leistungen durch die Globalpauschale 2 gedeckt sein (über das gesamte Kantonsgebiet betrachtet) und ggf. unter Berücksichtigung der Integrationspauschalen gar ein Überschuss erwirtschaftet werden. Wie ist es dann möglich, dass Aufwandsüberschüsse in den Lastenausgleich gegeben werden? Und muss davon ausgegangen werden, dass der Kanton und die regionalen Partner allfällige Ertragsüberschüsse anderweitig verwenden?

Verteiler

– Grosser Rat